

Gesetzentwurf

der SPD-Fraktion,
der CDU-Fraktion und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz über die oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten des Landes Brandenburg
(Brandenburgisches Polizeibeauftragengesetz – BbgPBG)

Gesetzentwurf

der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz über die oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Polizeibeauftragtengesetz – BbgPBG)

A. Problem

Die Polizei des Landes Brandenburg genießt unter den Bürgerinnen und Bürgern ein hohes Vertrauen, Akzeptanz und ein großes Maß an Wertschätzung. Ihr hohes Ansehen beruht auf professionellem und verantwortungsvollem Handeln.

Der Polizei obliegt die Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols. Angesichts der hohen Bedeutung der Polizei im rechtsstaatlichen Gefüge ist auch die Aufarbeitung von möglichen Problemen besonders wichtig. Aufgrund der Ansprüche und Belastungen, die mit den Aufgaben der Polizei einhergehen, trägt auch die Legislative eine besondere Verantwortung für die Bediensteten der Polizei und steht in der Pflicht, sich mit den sie betreffenden Angelegenheiten sorgfältig auseinanderzusetzen.

Die Etablierung externer Institutionen zur Aufklärung etwaigen Fehlverhaltens im polizeilichen Bereich ist daher in vielen europäischen Staaten bereits üblich. Andere Bundesländer wie z.B. Baden-Württemberg, Berlin, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein haben in der Vergangenheit entsprechende Beauftragte, die sich explizit mit Polizeiangelegenheiten befassen, eingesetzt.

Hierbei handelt es sich zumeist um Beschwerdebeauftragte oder sogenannte Ombudsleute, an die sich Bürgerinnen und Bürger mit Problemen und Anregungen bezüglich polizeilicher Angelegenheiten wenden können. Auch Polizeibedienstete haben in den genannten Bundesländern die Möglichkeit, sich mit Eingaben oder Beschwerden an die jeweilige Beauftragte oder den jeweiligen Beauftragten zu wenden.

In Brandenburg werden Beschwerden in Polizeiangelegenheiten dezentral in der Polizeibehörde bzw. den Polizeieinrichtungen bearbeitet. Es besteht jedoch Bedarf einer zusätzlichen und von der Polizei unabhängigen Stelle, an die sich Bürgerinnen und Bürger wenden können, die sich mit einer Beschwerde nicht direkt an die Polizei wenden wollen.

Die externe und neutrale Anlaufstelle bietet zudem die Möglichkeit für Polizeibedienstete, innerdienstliche Kritik, Anregungen oder ähnliche Hinweise vorbringen zu können. Diese Möglichkeit besteht in dieser Form für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte bislang nicht.

Es ist im eigenen Interesse der Polizei, berechtigte Kritik aufzunehmen und für Verbesserung in den Arbeitsabläufen zu sorgen. Dies betrifft beispielsweise Arbeitsabläufe oder Probleme mit Vorgesetzten und Arbeitskolleginnen und -kollegen sowie den Umgang mit innerdienstlicher Kritik. Durch eine intensivere Beschäftigung mit diesen Anliegen kann die Arbeit der Polizei insgesamt verbessert werden.

Es existieren für Polizeibedienstete eine Vielzahl von Kontroll- und Beschwerdestellen, wie beispielsweise Gleichstellungsbeauftragte, Personalräte, Gewerkschaften und andere Interessenvertretungen. Des Weiteren steht der Weg zu Dienstaufsichtsbeschwerden, Petitionen an den Landtag, zu Vorgesetzten oder den Gerichten und der Staatsanwaltschaft offen. Der Landtag Brandenburg beabsichtigt, diese Möglichkeit mit einer unabhängigen Beauftragtenstelle zu ergänzen und somit die Voraussetzungen für eine intensive Begleitung der polizeilichen Arbeit zu verbessern. Aus parlamentarischer Sicht besteht in Brandenburg neben der Möglichkeit der Durchführung eines staatlichen Disziplinar- oder Strafverfahrens und der Inanspruchnahme von vorhandenen Verfahrensweisen ein Ergänzungsbedarf für die Schaffung eines bzw. einer unabhängigen Beauftragten. Dieser oder diese soll als unabhängige Stelle entsprechende Beratungsleistungen erbringen, Verfahren begleiten und den Umgang mit möglichen Rechtsverstößen bewerten können. Dadurch kann das Parlament Optimierungsbedarfe frühzeitiger erkennen und umsetzen.

B. Lösung

Mit vorliegendem Gesetz werden die Grundlagen dafür geschaffen, eine Beauftragte für Polizeianglegenheiten oder einen Beauftragten für Polizeianglegenheiten beim Landtag einzurichten.

Zielstellung ist hierbei, die parlamentarische Kontrolle der Brandenburger Polizei zu verbessern und eine zentrale Anlaufstelle für deren Bedienstete sowie für Bürgerinnen und Bürger zu schaffen. Dadurch sollen die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten die Möglichkeit erhalten, bei einer externen und unabhängigen Stelle mögliche Missstände und Fehler aufzuzeigen, ohne dabei Sanktionen oder berufliche Nachteile fürchten zu müssen.

Insgesamt wird mit der Einrichtung einer oder eines Beauftragten für Polizeianglegenheiten das Ziel verfolgt, die Gewährleistung rechtsstaatlicher Verfahren und Verhaltensweisen innerhalb der Polizei zu unterstützen und so einen weiteren Beitrag für eine bürgernahe Polizei zu leisten. Damit wird eine bessere parlamentarische Kontrolle ermöglicht und mehr Transparenz im Bereich der Polizeiarbeit hergestellt.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Aus den dargelegten Zielsetzungen folgt, dass zur Einrichtung der Stelle einer oder eines Beauftragten für Polizeianglegenheiten keine Alternativen bestehen. Ein Verzicht auf diese Regelungen würde dazu führen, dass diese Möglichkeit der Stärkung parlamentarischer Kontrolle nicht genutzt werden könnte. Angesichts der herausgehobenen Rolle der Polizei in einem demokratischen Rechtsstaat, bedingt nicht zuletzt durch die ihr zugestandenen Befugnisse, ist jedoch die Schaffung und Nutzung dieses Instruments unabhängiger Kontrolle angezeigt. Eine unabhängige Begleitung kann darüber hinaus das Vertrauen der Öffentlichkeit in die interne Aufklärung von Vorwürfen zu polizeilichem Handeln erheblich stärken.

II. Zweckmäßigkeit

Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass die parlamentarische Aufklärung einerseits und die öffentliche Diskussion andererseits von einer externen Stelle profitieren können, die entsprechende Verfahren begleiten und bewerten kann. Auch gibt es Sachverhalte, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Verfahren nicht vollständig bearbeitet werden können bzw. Lösungsfindungen nicht erreicht werden können. Anderen Stellen in der Landesverwaltung fehlt die im Gesetzentwurf verankerte Unabhängigkeit.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft entstehen weder zusätzliche Kosten noch neuer Aufwand. Bürokratiekosten entstehen nicht. Es werden keine zusätzlichen Pflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

Beim Ministerium des Innern und für Kommunales, der Polizeibehörde und den Polizeieinrichtungen des Landes Brandenburg entsteht voraussichtlich nur ein geringer zusätzlicher Aufwand zur Umsetzung des Gesetzes, da diese auch bisher Hinweisen zu möglichen Verstößen gegen rechtliche Vorgaben nachgehen mussten.

Aufgrund der Übertragung von Aufgaben auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags Brandenburg sowie durch die Unterstützung der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten durch die Landtagsverwaltung wird sich dort voraussichtlich eine Mehrbelastung ergeben, wobei eine Quantifizierung noch nicht abschließend möglich ist.

Für die Landesverwaltung sowie für andere Körperschaften des öffentlichen Rechts kann ein geringfügiger zusätzlicher Aufwand durch die Unterstützung bei der Beantwortung von Anfragen im Rahmen von Erhebungen der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten entstehen.

D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg

entfällt

E. Zuständigkeiten

Zuständig für die Bearbeitung sind die Präsidentin des Landtags und der Minister des Innern und für Kommunales entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Gesetzentwurf für ein

Gesetz über die oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten des Landes Brandenburg

(Brandenburgisches Polizeibeauftragtengesetz – BbgPBG)

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aufgabe und verfassungsrechtliche Stellung

(1) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten hat die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Polizei und Gesellschaft zu stärken. Sie oder er unterstützt die Bürgerinnen und Bürger im Dialog mit der Polizei und wirkt darauf hin, dass begründeten Beschwerden abgeholfen wird. Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten trägt im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit dazu bei, Fehler und Fehlverhalten in Einzelfällen zu erkennen und ihnen vorzubeugen beziehungsweise sie abzustellen sowie strukturelle Fragestellungen aufzuzeigen. Eine Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen unter Maßgabe dieses Ziels ist möglich.

(2) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten wird nach pflichtgemäßem Ermessen tätig. Ausgangspunkt einer Tätigkeit sind Eingaben und Beschwerden gemäß § 4. Sie oder er wird ebenfalls tätig, wenn ihr oder ihm auf sonstige Weise Umstände aus ihrem oder seinem Aufgabenbereich bekannt werden. Für Anliegen der Bediensteten der Polizei des Landes Brandenburg wird sie oder er insbesondere dann tätig, wenn deren Eingaben oder Beschwerden auf eine Verletzung der Rechte von Polizeibediensteten oder auf Unzulänglichkeiten innerhalb der Polizei schließen lassen. Wird die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten nicht tätig, teilt sie oder er dies den Betroffenen unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(3) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten nimmt ihre oder seine Aufgaben als Hilfsorgan des Landtages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wahr. In der Ausübung des Amtes ist die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen. Sie oder er untersteht der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages, soweit diese die Unabhängigkeit des Amtes nicht berührt.

§ 2

Grenzen der Befassung

(1) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten sieht von einer Befassung mit Beschwerden und Eingaben gemäß § 4 ab, wenn

1. eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit durch die Landesregierung nicht gegeben ist,
2. ihre Behandlung einen Eingriff in ein gerichtliches, staatsanwaltschaftliches, steuerstrafrechtliches oder disziplinarrechtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer gerichtlichen, staatsanwaltschaftlichen, steuerstrafrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Entscheidung bedeuten würde oder

3. der Vorgang Gegenstand eines Untersuchungsausschusses des Landtages ist oder war, sofern seine Arbeit oder der Untersuchungsgegenstand unmittelbar berührt oder betroffen sind.

Die Rechte der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten nach § 474 Absätze 2 und 3 der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

(2) Sieht die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten gemäß Absatz 1 von einer Befassung endgültig ab oder stellt die Bearbeitung laufender Beschwerden und Eingaben vorläufig ein, teilt sie oder er dies denjenigen, die die Beschwerde oder Eingabe eingereicht haben, unter Angabe des Grundes mit. Gleiches gilt im Fall einer erneuten Bearbeitung des Sachverhalts durch die oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 3

Befugnisse

(1) Zur sachlichen Prüfung kann die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten von dem für Inneres zuständigen Ministerium und den dessen Weisung unterliegenden Behörden und Einrichtungen Auskunft, Stellungnahmen von Bediensteten und Einsicht in Akten im Sinne des § 3 Satz 1 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes vom 10. März 1998 (GVBl. I/98, Nr. 4, S. 46), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, Nr. 7) geändert worden ist, verlangen. Auskunfts- und Einsichtsbegehren sowie Bitten um Stellungnahmen sind an das für Inneres zuständige Ministerium zu richten. Auskunft und Einsicht sind unverzüglich zu erteilen. Elektronischer Zugang und Zugriff werden durch das für Inneres zuständige Ministerium gewährleistet.

(2) Auskunft, Akteneinsicht sowie Stellungnahmen von Bediensteten können der oder dem Beauftragten für Polizeiangelegenheiten nur verweigert werden, wenn zwingende Geheimhaltungsgründe ihrer Erteilung entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung trifft die für Inneres zuständige Ministerin oder der für Inneres zuständige Minister oder die ständige Vertreterin im Amt oder der ständige Vertreter im Amt. Sie erfolgt schriftlich und ist zu begründen.

(3) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten kann in Erfüllung der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben Bürgerinnen und Bürger, Bedienstete der Polizei des Landes Brandenburg, Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige zu Eingaben und Beschwerden anhören. Den betreffenden Bediensteten der Polizei erteilt die zuständige Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung eine Aussagegenehmigung für dienstliche Angelegenheiten nach Maßgabe des § 37 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist.

(4) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten kann in Erfüllung der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben der zuständigen Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit geben. Zu diesem Zwecke kann sie oder er eine mit Gründen versehene Empfehlung geben und dem für Inneres zuständigen Ministerium zuleiten. Die zuständige Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung berichtet über die von ihr veranlassten Maßnahmen und den Fortgang des Verfahrens.

(5) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten kann in Erfüllung der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben jederzeit alle Polizeidienststellen und Dienst-

räume auch ohne vorherige Anmeldung aufsuchen und betreten sowie in Abstimmung mit der Einsatzleitung auch bei Großlagen anwesend sein. Dieses Recht steht ausschließlich der oder dem Beauftragten für Polizeiangelegenheiten, auch in Begleitung ihrer oder seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zu.

(6) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten kann in Erfüllung der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben gemäß § 1 auf sämtliche Beschwerdevorgänge der Polizei zugreifen. Dieser Zugang ist so niedrigschwellig wie möglich zu gestalten.

(7) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten kann in Erfüllung der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben festgestellte Mängel im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit förmlich beanstanden.

(8) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten wird vom für Inneres zuständigen Ministerium halbjährlich über eingeleitete Disziplinarverfahren und von der Behörde und Einrichtungen gegen Polizeibedienstete gestellte Strafanzeigen informiert. Bei außergewöhnlichen Vorfällen, die in besonderer Weise geeignet sind, das Vertrauen in die Amtsausübung der Polizei zu beeinträchtigen, insbesondere bei solchen mit rassistischem oder antisemitischem Hintergrund, ist die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten unverzüglich zu informieren.

§ 4

Beschwerde- und Eingaberecht

(1) Jede und jeder Bedienstete der Polizei des Landes Brandenburg hat das Recht, sich ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar mit einer Eingabe an die Beauftragte oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten zu wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten darf sie oder er weder dienstlich gemäßregelt werden noch sonstige Nachteile erleiden.

(2) Jede Bürgerin und jeder Bürger sowie Polizeibedienstete und juristische Personen können sich mit einer Beschwerde über ein mutmaßliches Fehlverhalten von einzelnen Polizeibediensteten oder die behauptete Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme oder strukturelle Fragestellungen im Sinne des § 1 Absatz 1 an die Beauftragte oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten wenden.

§ 5

Form und Frist

(1) Eingaben und Beschwerden nimmt die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten entgegen. Sie müssen Namen und Anschrift der Einbringerin oder des Einbringers sowie den der Beschwerde oder Eingabe zugrundeliegenden Sachverhalt enthalten. Beschwerden und Eingaben können in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen.

(2) Über eine Befassung mit Eingaben und Beschwerden, deren Urheberin oder Urheber nicht erkennbar ist, sowie deren Weiterleitung an zuständige Stellen, entscheidet die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Eingaben und Beschwerden sollen spätestens sechs Monate nach Beendigung des beanstandeten Sachverhalts eingereicht sein. Bei verfristeten Eingaben und Beschwerden entscheidet die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten über die Befassung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Teilnahme an den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse

- (1) Der Landtag sowie seine Ausschüsse und Gremien können jederzeit die Anwesenheit der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten bei ihren Sitzungen verlangen und sie oder ihn zu ihren Beratungen hinzuziehen.
- (2) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten kann jederzeit an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Landtages sowie des für Inneres zuständigen Ausschusses teilnehmen. Ihr oder Ihm steht in öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Landtages sowie des für Inneres zuständigen Ausschusses ein Rederecht zu Sachverhalten zu, die ihren oder seinen Aufgabenbereich nach § 1 unmittelbar betreffen.

Schutz personenbezogener Daten

- (1) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten ist befugt, personenbezogene Daten einschließlich Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates von 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.
- (2) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten darf im Einzelfall personenbezogene Daten auch ohne Kenntnis der Betroffenen erheben, wenn nur auf diese Weise festgestellt werden kann, ob Rechte von Polizeibediensteten im Sinne von § 1 Absatz 2 verletzt sind.
- (3) Die in Beschwerden und Eingaben enthaltenen personenbezogenen Daten dürfen dem für Inneres zuständigen Ausschuss des Landtages, dem für Inneres zuständigen Ministerium oder den diesem nachgeordneten Polizeibehörden oder Polizeieinrichtungen übermittelt werden, wenn dies zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist und die eingebende Person dem zugestimmt hat.
- (4) Soweit die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten einen Vorgang an eine für die Einleitung von Straf- oder Disziplinarverfahren zuständige Stelle weiterleitet, kann sie oder er personenbezogene Daten zu dem Vorgang übermitteln, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der empfangenden Stelle erforderlich ist und ihre oder seine Pflicht zur Verschwiegenheit dem im Einzelfall nicht entgegensteht.
- (5) Enthalten Eingaben oder Zeugenaussagen Informationen, aus denen sich ein strafbares oder disziplinarrechtlich sanktionierbares Verhalten ergeben könnte, so sind die Vorschriften der Strafprozessordnung zu den Rechten von Beschuldigten, deren Angehörigen sowie Zeuginnen und Zeugen entsprechend anzuwenden. Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten hat die Betroffenen hierauf aktenkundig hinzuweisen.
- (6) Der oder dem Beauftragten für Polizeiangelegenheiten können gemäß § 474 Absätze 2 und 3 der Strafprozessordnung von Amts wegen personenbezogene Daten aus Strafverfahren übermittelt werden.

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten ist auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses verpflichtet, über die in diesem Zusammenhang bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Datenweitergaben nach § 7 Absätze 3 und 4 sowie für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten darf, auch wenn sie oder er nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt die Präsidentin oder der Präsident des Landtages nach Maßgabe des § 37 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes und nach Anhörung der betroffenen Bediensteten und des für Inneres zuständigen Ministeriums. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für nichtöffentliche Sitzungen des für Inneres zuständigen Ausschusses sowie für einen Untersuchungsausschuss des Landtages.

(3) Unberührt bleiben die gesetzliche Pflicht und die eigenständige Befugnis, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten. In diesen Fällen darf die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten als Zeugin oder Zeuge aussagen.

(4) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten bedarf einer Ermächtigung zum Umgang mit Verschlussachen sowie die förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung.

Unterstützung und Unterrichtungspflichten

(1) Die Landesregierung und die betroffenen Behörden des Landes Brandenburg unterstützen die Beauftragte oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten bei der Durchführung der nach diesem Gesetz bestehenden Aufgaben.

(2) Die Justiz- und Verwaltungsbehörden des Landes Brandenburg sind verpflichtet, die oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten über die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens, die Erhebung einer öffentlichen Klage oder Disziplinklage und die Abschlussentscheidung im jeweiligen Verfahren zu unterrichten, wenn einer dieser Behörden oder Einrichtungen die Vorgänge von der oder dem Beauftragten für Polizeiangelegenheiten zugeleitet worden sind.

(3) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten wird über die vom Beschwerdemanagement der Polizei erfassten Beschwerden sowie über deren Bearbeitungsstand eines Kalenderjahres in einem statistischen Bericht bis zum 31. März des Folgejahres unterrichtet.

Verfahrensabschluss

(1) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Hierzu kann sie oder er Empfehlungen aussprechen oder der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Abhilfe geben.

- (2) Ist die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten der Ansicht, dass
1. eine polizeiliche Maßnahme rechtswidrig war oder ein innerdienstliches Fehlverhalten vorliegt und
 2. Bürgerinnen, Bürger oder Bedienstete dadurch in ihren Rechten verletzt sind, teilt sie oder er dies in bedeutenden Fällen dem für Inneres zuständigen Ministerium mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese Stellungnahme ist innerhalb von zwei Monaten abzugeben.
- (3) In begründet erscheinenden Fällen, insbesondere, wenn sich aus Sicht der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten der Anfangsverdacht für eine Straftat oder ein Disziplinarvergehen ergibt, kann der Vorgang der für die Einleitung eines Strafverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zugeleitet werden.
- (4) In jedem Fall erhalten Bürgerinnen und Bürger sowie Bedienstete, die eine Beschwerde oder Eingabe eingereicht haben, eine Antwort der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten, in der ihnen mitgeteilt wird, zu welchem Ergebnis ihr Anliegen führte und welche Gründe hierfür maßgeblich waren.

§ 11

Berichtspflichten

- (1) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten erstattet dem Landtag einen schriftlichen Gesamtbericht für das Kalenderjahr bis zum 30. Juni des Folgejahres. Dem für Inneres zuständigen Ministerium ist rechtzeitig ein Entwurf des Berichts zur Kenntnis zu geben, mit der Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist Hinweise zu übersenden. Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten entscheidet nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen über die Berücksichtigung der übermittelten Hinweise. Nach der Veröffentlichung des Berichts nimmt die Landesregierung innerhalb von drei Monaten Stellung zu den Inhalten des Berichts.
- (2) Der Jahresbericht nach Absatz 1 umfasst auch statistische Angaben zu Umfang und Schwerpunkten der Bearbeitung von Beschwerden.
- (3) Zu bedeutenden Einzelsachverhalten und übergeordneten Fragestellungen kann die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten gesondert schriftlich oder mündlich den für Inneres zuständigen Ausschuss eigeninitiativ oder auf dessen Aufforderung hin informieren.

§ 12

Wahl, Wählbarkeit und Amtszeit

- (1) Der Landtag wählt auf Vorschlag der Fraktionen mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder in geheimer Wahl die Beauftragte oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten. Eine Aussprache findet nicht statt. Die oder der Gewählte ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages zu ernennen.
- (2) Zur oder zum Beauftragten für Polizeiangelegenheiten ist wählbar, wer das fünf- unddreißigste Lebensjahr vollendet hat. Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten muss für die freiheitliche demokratische Grundordnung jederzeit eintreten und sie überzeugend vertreten. Sie oder er muss die erforderliche Qualifikation und Erfahrung zur Erfüllung der Aufgaben besitzen. Sie oder er darf neben diesem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und

weder der Leitung eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

(3) Die Amtszeit der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten beträgt sechs Jahre. Die zweimalige Wiederwahl ist möglich. Nach dem Ende der Amtszeit bleibt sie oder er auf Aufforderung des Präsidiums des Landtages bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Amt, längstens jedoch für neun Monate.

§ 13

Amtsverhältnis

(1) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Land Brandenburg. Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages.

(2) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten wird gemäß den beamtenrechtlichen Vorgaben vor dem Landtag auf das Amt vereidigt.

(3) § 4 des Brandenburgischen Ministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2014 (GVBl. I/14 Nr. 17), das durch das Gesetz vom 11. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 1) geändert worden ist, gilt mit der Maßgabe, dass an Stelle dessen Absatz 2 § 124 Abs. 2 und 3 des Beamtengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2009 (GVBl. I/09, Nr. 4), das durch das Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GVBl. I/21, Nr. 38) geändert worden ist, entsprechend anwendbar sind.

§ 14

Amtszeitende

(1) Das Amtsverhältnis der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten endet mit Ablauf der Amtszeit oder mit der Entbindung von den Aufgaben nach diesem Gesetz. Ist die Amtszeit der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten bei Vollendung ihres oder seines siebenundsechzigsten Lebensjahres noch nicht beendet, kann der Landtag mit einfacher Mehrheit beschließen, dass sich das Amtsverhältnis bis spätestens zum Ablauf der Amtszeit verlängert.

(2) Vor Ablauf der Amtszeit kann die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten mit Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages abgewählt werden.

(3) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten kann jederzeit selbst die Entbindung von den Aufgaben verlangen.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages händigt die entsprechenden Urkunden aus.

§ 15

Dienstsitz, Personal, Haushalt

(1) Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten hat den Dienstsitz beim Landtag. Der Dienstsitz ist Potsdam.

(2) Die oder der Beauftragte für Polizeianglegenheiten bestellt aus dem Kreis der Beschäftigten eine Person, die die Stellvertretung wahrnimmt. Diese führt unter Ausübung aller Befugnisse und Pflichten nach diesem Gesetz die Geschäfte, wenn die oder der Beauftragte für Polizeianglegenheiten an der Ausübung des Amtes verhindert ist oder wenn das Amtsverhältnis endet und sie oder er nicht zur Weiterführung der Geschäfte verpflichtet ist. Die oder der Beauftragte für Polizeianglegenheiten, ihre Stellvertretung im Amt oder eine Person aus der Mitarbeiterschaft soll über die Befähigung zum Richteramt verfügen.

(3) Für die Erfüllung der Aufgaben ist die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die Mittel sind im Einzelplan des Landtages in einem gesonderten Kapitel auszuweisen. Die Landtagsverwaltung ist für die Umsetzung der personalwirtschaftlichen, haushaltswirtschaftlichen und rechtlichen sowie organisatorischen Angelegenheiten zuständig.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der oder des Beauftragten für Polizeianglegenheiten werden auf deren oder dessen Vorschlag durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages eingestellt oder ernannt. Sie können nur im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten für Polizeianglegenheiten versetzt oder abgeordnet werden. Ihre Dienstvorgesetzte oder ihr Dienstvorgesetzter ist die oder der Beauftragte für Polizeianglegenheiten, an deren oder dessen Weisungen sie ausschließlich gebunden sind.

§ 16

Bezüge

Die oder der Beauftragte für Polizeianglegenheiten erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge in Höhe der einer Beamtin oder einem Beamten der Besoldungsgruppe B 3 bei einer obersten Landesbehörde zustehenden Besoldung. § 8 Absätze 2, 4 und 5 sowie die §§ 9 bis 17 des Brandenburgischen Ministergesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Besoldungsgruppe B 11 für Ministerinnen und Minister in § 8 Absatz 2 des Brandenburgischen Ministergesetzes die Besoldungsgruppe B 3 tritt.

§ 17

Evaluation

Der für Inneres zuständige Ausschuss des Landtages überprüft bis zum 30. September 2025 Anwendung und Auswirkung der Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Polizeiliche Maßnahmen haben vielfach eine politische Dimension und bilden einen erheblichen Teil des Regierungshandelns ab. Die parlamentarische Kontrolle entsprechender Maßnahmen ist daher besonders wichtig. Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten soll den Landtag bei seiner Kontrollfunktion unterstützen.

Der Gesetzentwurf sieht die Einrichtung der Stelle einer oder eines Beauftragten für Polizeiangelegenheiten vor, an den sich Bedienstete der Landespolizei wenden können, um Fehlverhalten oder Fehlentwicklungen innerhalb der Polizei aufzuzeigen oder sich beraten zu lassen. Sie sollen auf diese Weise die Möglichkeit erhalten, sich außerhalb des Dienst- bzw. Strafrechtsweges an eine unabhängige Stelle wenden zu können, um mögliche Missstände oder Fehler aufzuzeigen, Fälle von innerdienstlichem Fehlverhalten zu besprechen oder im dienstlichen Zusammenhang stehende soziale oder persönliche Konflikte vortragen zu können, ohne dabei dienstliche Sanktionen oder sonstige Nachteile fürchten zu müssen.

Durch die Schaffung der Stelle der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten soll zudem das Vertrauensverhältnis zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Polizei des Landes Brandenburg gestärkt werden, indem der Dialog mit der Polizei verbessert und Bürgerbeschwerden durch eine unabhängige Instanz nachgegangen wird. Auf diese Weise können Fehlentwicklungen innerhalb der Polizei offengelegt werden, die ansonsten unter Umständen unerkannt blieben.

Die Einrichtung der Stelle einer oder eines unabhängigen Beauftragten für Polizeiangelegenheiten hat positive Auswirkungen auf die innere Struktur der Polizeibehörde und der Polizeieinrichtungen in Brandenburg. Eine unabhängige Aufklärung etwaigen Fehlverhaltens kann einen Beitrag zu einem positiven Arbeitsklima innerhalb der Polizeidienststellen und zur Steigerung der Attraktivität des Polizeiberufes leisten.

Letztlich wird die Polizei des Landes Brandenburg mit dem durch dieses Gesetz intendierten Inhalt nach innen und außen gestärkt und die Akzeptanz polizeilichen Handelns in der Bevölkerung erhöht.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Aufgaben und verfassungsrechtliche Stellung)

Erläutert werden die Aufgaben und die verfassungsrechtliche Stellung der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten. Im Sinne eines produktiven Dialogs unterstützt sie oder er mittels persönlicher Sachkenntnis und der in diesem Gesetz verankerten Befugnisse Bürgerinnen und Bürger und wirkt an der Abhilfe begründeter Beschwerden mit. Die Aufgabe, Fehler zu erkennen, sie abzustellen und ihnen vorzubeugen soll dabei auch zu einer qualifizierten eigenen Perspektive auf strukturelle Fragestellungen führen, die dann der Polizei und dem verantwortlichen Ministerium sowie dem Landtag zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Entscheidung über ein Tätigwerden obliegt allein der oder dem Beauftragten für Polizeiangelegenheiten selbst. Anlass ihrer oder seiner Tätigkeit können Eingaben und Beschwerden gemäß § 4, sonstige Umstände oder eigener Entschluss sein. Sowohl Anliegen von Polizeibediensteten wie von Bürgerinnen und Bürgern sind

dabei zu berücksichtigen. Art und Weise der Ausübung des Amtes sind dabei ausschließlich der freien Entscheidung der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers unterworfen.

Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten agiert als unabhängiges Hilfsorgan des Landtags und steht diesem mit den bei Erfüllung seiner Aufgaben gewonnenen Kenntnissen und Bewertungen beratend zur Seite.

Zu § 2 (Grenzen der Befassung)

Die Norm dient der Aufgabenabgrenzung und bestimmt die Fälle, in denen eine Befassung mit Eingaben oder Beschwerden aufgrund anderweitiger Zuständigkeiten oder aus sonstigen Gründen durch die oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten ausdrücklich nicht erfolgt.

Gemäß Absatz 1 Ziffer 1 sind dies Fälle, die das Land Brandenburg oder dessen Polizeibedienstete nicht betreffen. Da Eingaben und Beschwerden von Bediensteten teilweise Angelegenheiten zum Gegenstand haben, für die andere Ressorts zuständig sein können (z.B. Besoldungsrecht), kommt es auf die Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung insgesamt an, ob sich die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten mit einem Vorgang sachlich weiter befasst. Gleiches gilt gemäß § 4 Absatz 2 auch für Beschwerden und Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, Polizeibediensteten und juristischen Personen.

Ein Tätigwerden der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten ist gemäß Ziffer 2 des Absatzes 1 ausgeschlossen, sofern deren oder dessen Befassung einen Eingriff in ein gerichtliches, staatsanwaltschaftliches, steuerstrafrechtliches oder disziplinarrechtliches Verfahren bedeuten würde. Der Ausschluss des Tätigwerdens der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten gilt gleichermaßen, sofern deren oder dessen Befassung eine Nachprüfung gerichtlicher, staatsanwaltschaftlicher, steuerstrafrechtlicher oder disziplinarischer Entscheidungen bedeuten würde.

Vorgänge, die Gegenstände eines Untersuchungsausschusses sind oder waren, unterliegen gemäß Ziffer 3 des Absatzes 1 ebenso dem Ausschluss einer Befassung durch die oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten in den Fällen, in denen die Arbeit oder der Gegenstand des Untersuchungsausschusses unmittelbar betroffen sind.

Mit den Regelungen der Ziffern 1 bis 3 des Absatzes 1 wird sichergestellt, dass originäre Zuständigkeiten gewahrt bleiben.

Der oder dem Beauftragten stehen unabhängig von den vorgenannten Grenzen ihrer oder seiner Befassung entsprechende Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte gemäß § 474 Absatz 2 und 3 Strafprozessordnung zu.

Absatz 2 sieht vor, dass die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten den Einreichenden von Eingaben und Beschwerden unter Angabe von Gründen mitteilt, wenn sie oder er von einer Befassung aus den in Absatz 1 genannten Gründen endgültig absieht oder die Bearbeitung entsprechender Vorgänge vorläufig einstellt. Eine begründete Mitteilung an die Einreichenden erfolgt auch im Falle einer erneuten Bearbeitung entsprechender Vorgänge. Die Entscheidung der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten ist gemäß Satz 3 verbindlich und nicht anfechtbar.

Zu § 3 (Befugnisse)

Die Vorschrift regelt die Befugnisse der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten bei ihrer oder seiner Aufgabenerfüllung, insbesondere bei der Bearbei-

tung von Beschwerden und Eingaben. Für eine effektive Bearbeitung von Sachverhalten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind entsprechende Befugnisse erforderlich. Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten wird bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Befugnisse von ihren oder seinen Beschäftigten unterstützt.

Gemäß Absatz 1 Satz 1 gehören zu den Befugnissen der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten die Einholung von Stellungnahmen und Auskünften der von einer Eingabe betroffenen Behörde oder Einrichtung sowie deren Bediensteten sowie die Einsicht in Akten im Sinne des § 3 Satz 1 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes vom 10. März 1998 (GVBl. I/98, Nr. 4, S. 46), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, Nr. 7) geändert worden ist. Gemäß Absatz 1 Satz 2 richtet die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten die entsprechenden Anfragen an das für Inneres zuständige Ministerium. Der oder dem Beauftragten für Polizeiangelegenheiten ist nach Absatz 1 Satz 3 die Auskunft oder Einsicht unverzüglich zu ermöglichen. Die Befugnis der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten auf elektronischen Zugriff und Zugang nach Absatz 1 Satz 4 ist durch das für Inneres zuständige Ministerium zu gewährleisten.

Gemäß Absatz 2 können der oder dem Beauftragten für Polizeiangelegenheiten Auskunft, Akteneinsicht sowie Stellungnahmen von Bediensteten nach Absatz 1 verweigert werden, wenn

1. die oder der betroffene Polizeibedienstete mit der Auskunft sich selbst oder einen der in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung genannten Angehörigen dem Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat aussetzen würde oder
2. für die um Auskunft angehaltenen Polizeibedienstete oder den um Auskunft angehaltenen Polizeibediensteten ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung besteht oder
3. wenn das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung im Einzelfall feststellt, dass die Einsicht in die Unterlagen und Akten die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet. Die Entscheidung über die Verweigerung trifft die für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung oder die ständige Stellvertreterin im Amt oder der ständige Stellvertreter im Amt. Sie erfolgt schriftlich und ist fachlich zu begründen.

Nach Absatz 3 hat die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten das Recht, sämtliche Personen, die zur Sachverhaltsaufklärung beitragen können, anzuhören. Hierzu zählen Polizeibedienstete, Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige. Zur Konkretisierung des Anhörungsrechts ist ferner die Erteilung der Aussagegenehmigung für dienstliche Angelegenheiten nach Maßgabe des Beamtenrechts vorgesehen.

Entsprechend Absatz 4 kann die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten der Polizei auch Gelegenheit geben, eine Angelegenheit eigenständig oder gemäß einer Empfehlung zu regeln. Diese Befugnis wird der Polizeibehörde oder -einrichtung über das für Inneres zuständige Ministerium erteilt. Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten erhält Auskunft über das Ergebnis. Dieses Verfahren bietet sich insbesondere bei offensichtlich geringfügigen Verfehlungen oder Missständen an.

Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten kann gemäß Absatz 5 Dienststellen ohne Voranmeldung aufsuchen und betreten. Weiterhin kann sie oder er sich nach Rücksprache mit der Einsatzleitung ein eigenes Bild von Großlagen machen.

Der Anwendungsbereich dieses Rechts wird weit definiert, da eine effektive Aufgabenerfüllung auch die Begleitung von Einsätzen außerhalb der Diensträume erforderlich machen kann.

Gemäß Absatz 6 sollen der oder dem Beauftragten für Polizeiangelegenheiten in Erfüllung der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben so niedrigschwellig wie möglich sämtliche Vorgänge des Beschwerdemanagements der Polizei Brandenburg zugänglich gemacht werden. Das Beschwerdemanagement der Polizei Brandenburg als wirksames Mittel der Selbstkontrolle für die Polizei kann die Sachverhaltsermittlung der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten unterstützen bzw. erleichtern.

Soweit im Ergebnis Rechtsverstöße durch die oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten festgestellt werden, besteht nach Absatz 7 ein förmliches Beanstandungsrecht und die Gelegenheit des für Inneres zuständigen Ministeriums zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist.

Gemäß Absatz 8 ist die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten halbjährlich durch das für Inneres zuständige Ministerium über eingeleitete Disziplinarverfahren und von der Behörde und den Einrichtungen gegen Polizeibedienstete gestellte Strafanzeigen zu informieren. Abweichend davon regelt der Absatz 8 Satz 2, über welche Vorfälle die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten unverzüglich zu informieren ist. Gemäß der Vorschrift sind dies außergewöhnliche Vorfälle, die in besonderer Weise geeignet sind, das Vertrauen in die Amtsausübung der Polizei zu beeinträchtigen. Hierzu zählen insbesondere Vorfälle, bei denen ein Verdacht über einen rassistischen oder antisemitischen Hintergrund besteht.

Zu § 4 (Beschwerde- und Eingaberecht)

Absatz 1 regelt, dass sich Polizeibedienstete des Landes Brandenburg ohne Einhaltung des Dienstweges mit einer Eingabe an die Beauftragte oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten wenden können. Die Vorschrift stellt klar, dass diesen aus solchen Eingaben keine dienstlichen Nachteile erwachsen dürfen und diese auch nicht dienstlich gemäßregelt werden dürfen.

In Absatz 2 ist festgelegt, dass sich alle Bürgerinnen und Bürger und auch Polizeibedienstete mit einer Beschwerde an die Beauftragte oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten wenden können, wenn sie Fehlverhalten einzelner Polizeibediensteter oder die Rechtswidrigkeit polizeilicher Maßnahmen vermuten. Das gleiche gilt für Fälle von strukturellen Fragestellungen i. S. d. § 1 Absatz 1. Unbenommen bleibt das Recht, sich an den Petitionsausschuss des Landtags zu wenden.

Zu § 5 (Form und Frist)

Absatz 1 beinhaltet Formvorgaben für Eingaben und Beschwerden. Diese müssen den Namen und die Anschrift des Einbringenden sowie jeweils eine Beschreibung bzw. Darstellung des einer Eingabe oder einer Beschwerde zugrundeliegenden Sachverhaltes enthalten.

Absatz 2 regelt, dass die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten dann nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Befassung entscheidet, wenn die sie oder ihn erreichenden Eingaben oder Beschwerden keinen Urheber erkennen lassen. Gleiches gilt auch hinsichtlich der Weiterleitung derartiger anonymer Eingaben oder Beschwerden an zuständige Stellen.

Der oder dem Beauftragten für Polizeiangelegenheiten wird dadurch die Möglichkeit eingeräumt, anonyme Eingaben oder Beschwerden nach erfolgter Prüfung letztendlich nicht zu bearbeiten bzw. nach erfolgter Plausibilitätsprüfung auch an zuständige Stellen weiterzuleiten.

Absatz 3 enthält die Maßgabe, dass Eingaben und Beschwerden spätestens sechs Monate nach Beendigung des Sachverhaltes, der der jeweiligen Eingabe oder Beschwerde zugrundliegt, einzureichen sind. Da es sich hierbei um eine Soll-Vorschrift handelt, entscheidet die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten in Fällen von verspätet eingegangenen Eingaben oder Beschwerden nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Befassung.

Zu § 6 (Teilnahme an den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse)

Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten genießt nach § 1 Absatz 3 eine weitreichende Unabhängigkeit. Gleichwohl können der Landtag und seine Ausschüsse die Anwesenheit bei ihren Sitzungen verlangen.

Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten hat nach Absatz 2 das Recht, an Sitzungen des Landtags oder des für Inneres zuständigen Ausschusses teilzunehmen und sich zu ihren oder seinen Aufgabenbereich unmittelbar betreffenden Sachverhalten zu äußern.

Zu § 7 (Schutz personenbezogener Daten)

Absatz 1 legt fest, dass die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten ausdrücklich befugt ist, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der durch das Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten soll nach Absatz 2 in einem begründeten Einzelfall die Befugnis zustehen, personenbezogene Daten auch ohne Kenntnis der betroffenen Person zu erheben, wenn nur auf diese Weise festgestellt werden kann, ob Rechte von Polizeibediensteten im Sinne von § 1 Absatz 2 des Gesetzes verletzt sind.

Es ist unter bestimmten Voraussetzungen und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig, Daten nicht bei der betroffenen Person selbst, sondern bei Dritten zu erheben.

Absatz 3 regelt, dass die Befugnis der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten zur Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte auf die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz beschränkt ist. Zudem ist für die Übermittlung der personenbezogenen Daten die Zustimmung der eingebenden Person zur Weitergabe erforderlich. Dritte im Sinne des Absatzes 3 sind der für Inneres zuständige Ausschuss des Landtags, das für Inneres zuständige Ministerium und die dem Ministerium nachgeordneten Polizeibehörde oder Polizeieinrichtungen. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an diese Stellen erfolgt ausschließlich, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist. Die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen sind in jedem Falle, auch bei Zustimmung der Übermittlung durch die eingebende Person, zu berücksichtigen.

In Absatz 4 wird die Möglichkeit zur Datenübermittlung an die Staatsanwaltschaft und die Disziplinarvorgesetzten in der Polizeibehörde und den -einrichtungen geschaffen. Die Übermittlung der personenbezogenen Daten darf nur in dem Umfang erfolgen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stellen erforderlich ist und die Pflicht zur Verschwiegenheit der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten dieser Übermittlung im Einzelfall nicht entgegensteht.

In Absatz 5 ist geregelt, dass Polizeibediensteten die Rechte von Beschuldigten nach der Strafprozessordnung zustehen, wenn sie sich mit einer Aussage bei der oder dem Beauftragten für Polizeiangelegenheiten einer Straftat oder einer Dienstpflichtverletzung bezichtigen würden. Zur Wahrung dieser Rechte besteht eine Hinweispflicht, die aktenkundig zu machen ist. Diese Rechte stehen auch sonstigen Betroffenen zu, die keine Polizeibediensteten sind.

Gemäß Absatz 6 können der oder dem Beauftragten für Polizeiangelegenheiten personenbezogene Daten aus Strafverfahren gemäß § 474 Absatz 2 und § 474 Absatz 3 der Strafprozessordnung übermittelt werden.

Zu § 8 Verschwiegenheitspflicht

Die Regelung in Absatz 1 zur Verschwiegenheitspflicht während und nach Beendigung des Amtsverhältnisses entspricht den üblichen Standards bei Beamten und vergleichbaren Beauftragten. Eine dienstrechtliche Verschwiegenheitspflicht ist unabdingbare Voraussetzung zur Herstellung eines Vertrauensverhältnisses zu allen Beteiligten. Umfang und Grenzen der Verschwiegenheitspflicht orientieren sich an § 37 Absatz 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes.

Absatz 2 knüpft an die Verschwiegenheitspflicht gemäß Absatz 1 an. Ebenso wie im Beamtenrecht bedarf eine gerichtliche oder außergerichtliche Aussage gemäß § 37 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes der Genehmigung. Über die Erteilung einer Aussagegenehmigung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Landtages Brandenburg, die oder der zu beurteilen hat, ob einer der Versagungsgründe vorliegt.

Ausnahmen der vorgenannten Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht in Absatz 2 betreffen Fälle, in denen die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten Aussagen in nichtöffentlichen Sitzungen des für Inneres zuständigen Ausschusses sowie in Untersuchungsausschüssen des Landtages trifft.

Gemäß Absatz 3 besteht weiterhin die gesetzliche Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten. Darüber hinaus hat die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten in diesen Fällen die Befugnis, als Zeugin oder Zeuge auszusagen.

Absatz 4 beinhaltet das Erfordernis, dass die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten im Falle des Umgangs mit Verschlussachen diesbezüglich ermächtigt werden sowie förmlich zur Geheimhaltung der ihr oder ihm zu Kenntnis gelangten Informationen verpflichtet werden muss.

Zu § 9 (Unterstützung und Unterrichtungspflichten)

Die Vorschrift gemäß der Absätze 1 und 2 bestimmt eine Unterrichtungspflicht für Justiz- und Verwaltungsbehörden über die Einleitung und den weiteren Verlauf von Straf- und Disziplinarverfahren, die durch die oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten ausgelöst wurden.

Absatz 3 regelt die jährliche Unterrichtung der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten über die erfassten Beschwerden durch das für Inneres zuständige Ministerium. Hiernach ist die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten spätestens zum 31. März des Folgejahres über die vom Beschwerdemanagement erfassten und bearbeiteten Beschwerden eines Kalenderjahres in einem statistischen Bericht zu unterrichten.

Zu § 10 (Verfahrensabschluss)

Die Vorschrift legt das Verfahren bei der Behandlung der von der oder dem Beauftragten für Polizeiangelegenheiten übernommenen Angelegenheiten fest.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die oder Beauftragte für Polizeiangelegenheiten auf die einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken hat. In diesem Rahmen kann diese oder dieser Empfehlungen aussprechen oder der zuständigen Stelle selbst Gelegenheit zur Abhilfe geben.

Ist die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten der Ansicht, dass eine polizeiliche Maßnahme rechtswidrig ist oder ein innerdienstliches Fehlverhalten vorliegt, und ergibt sich aus dieser Maßnahme oder dem Fehlverhalten eine Rechtsverletzung, teilt sie oder er den Vorgang in bedeutenden Fällen gemäß Absatz 2 dem für Inneres zuständigen Ministerium mit. Diesem wird in diesem Zusammenhang Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zur Beschleunigung des Verfahrens, aber dennoch sorgfältigen Prüfung der Angelegenheit und der Überschaubarkeit der Verfahrensdauer ist die Stellungnahme durch das für Inneres zuständige Ministerium innerhalb von zwei Monaten abzugeben.

Absatz 3 regelt, dass die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten in begründeten erscheinenden Fällen einen Vorgang an eine für die Einleitung von Straf- oder Disziplinarverfahren zuständige Stelle weiterleiten kann. Dies ist insbesondere bei Vorgängen der Fall, bei denen sich nach Ansicht der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten ein Anfangsverdacht für eine Straftat oder ein Disziplinarvergehen ergeben könnte. Absatz 3 korrespondiert mit § 7 Absatz 4. Unberührt bleibt die gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Absatz 3.

In Absatz 4 ist festgelegt, dass die Einreichende oder der Einreicher einer Eingabe oder einer Beschwerde an die oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten über den Ausgang des Verfahrens sowie die der Entscheidung zugrundeliegenden Gründe informiert werden.

Zu § 11 Berichtspflichten

Gemäß Absatz 1 legt die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten dem Landtag einen Tätigkeitsbericht (schriftlicher Gesamtbericht) für das Kalenderjahr bis zum 30. Juni des Folgejahres vor.

Die Berichterstattung trägt zur Transparenz der Tätigkeit der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten und zur Befassung mit wesentlichen Ergebnisse ihrer oder seiner Tätigkeit bei. Bestandteile dieses Berichts sollen Fallzahlen, bedeutende Sachverhalte in anonymisierter Form, Entwicklungen und Tendenzen sein.

Dem für Inneres zuständigen Ministerium ist rechtzeitig ein Berichtsentwurf zur Kenntnis zu übermitteln, verbunden mit der Gelegenheit, Hinweise zu dem Berichtsentwurf an die oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten zu übermitteln.

Bei diesen Hinweisen handelt es sich nicht um inhaltliche Hinweise zu den im Bericht enthaltenen Sachverhalten selbst, sondern vielmehr um Hinweise, die der Vermeidung unrichtiger Begrifflichkeiten, Bezeichnungen oder formaler Fehler dienen. Über die Berücksichtigung der an die oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten übermittelten Hinweise entscheidet sie oder er nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen. Die Landesregierung hat gemäß Satz 4 des Absatzes 1 innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung des Berichts Gelegenheit zur Stellungnahme.

Gemäß Absatz 2 besteht der Bericht auch aus statistischen Angaben zu Umfang und Schwerpunkten des Beschwerdeaufkommens von Bürgerinnen und Bürgern.

Gemäß Absatz 3 kann die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten unabhängig von der in Absatz 1 geregelten jährlichen Berichterstattung zu bedeutsamen Sachverhalten dem für Inneres zuständigen Ausschuss berichten. Die Entscheidung hierüber kann einerseits proaktiv durch die oder den Beauftragten für Polizeiangelegenheiten erfolgen, andererseits kann der für Inneres zuständige Ausschuss eine entsprechende Berichterstattung fordern. Die Belange der Polizeibehörde und -einrichtungen werden dadurch gewahrt, dass das für Inneres zuständige Ministerium zu den Feststellungen im Bericht Stellung nehmen kann und diese Stellungnahme mit zu versenden ist.

Zu § 12 (Wahl, Wählbarkeit und Amtszeit)

Gemäß Absatz 1 wird die Wahl der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten durch den Landtag geregelt. Sie erfolgt ohne Aussprache in geheimer Stimmabgabe.

In Absatz 2 sind die Voraussetzungen für die Wählbarkeit einer Person zur bzw. zum Beauftragten für Polizeiangelegenheiten geregelt. Die durch Satz 4 getroffene Beschränkung entspricht Regelungen für andere öffentliche Amtsträger. Eine effektive Ausübung des Amtes der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten ist schon aus zeitlichen Gründen mit anderweitigen Aufgaben nicht zu vereinbaren. Hinzu treten Gefahren eines Interessenkonfliktes. Die Vorschrift unterscheidet zwischen der Ausübung eines besoldeten Amtes, Gewerbes oder Berufes und der Mitgliedschaft in einem der aufgeführten beiden Gremien. Soweit die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten solche Tätigkeiten wahrgenommen hat, hat sie oder er sie nach der Ernennung unverzüglich zu beenden und Mitgliedschaften niederzulegen.

Gemäß Absatz 3 ist das Amtsverhältnis der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten nicht an die Wahlperiode des Landtags gebunden, sondern beträgt sechs Jahre. Es kann sich daher über zwei oder ggf. auch mehr parlamentarische Wahlperioden erstrecken. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Diese Regelung sichert einerseits die Kontinuität der Arbeit, andererseits aber auch einen periodischen Wechsel in der Person der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten, um neue Impulse hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung zu ermöglichen.

Zu § 13 (Amtsverhältnis)

Die Vorschrift regelt, dass die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Land Brandenburg steht. Die Begründung dieses Amtsverhältnisses erfolgt durch die Aushändigung einer Urkunde durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags. Als Beauftragte oder Beauftragter des Landtags gemäß Artikel 74 Absatz 2 der Landesverfassung ist sie oder er der Legislative zugeordnet. Die Beauftragung beginnt mit der Vereidigung in entsprechender Anwendung von § 52 des Landesbeamtengesetzes und der Aushändigung einer Urkunde durch die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten. Diese oder dieser ist an die Wahlentscheidung des Plenums des Landtages gebunden. Ein Ermessen hinsichtlich der Ernennung besteht nicht. Jedoch hat die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident ein Prüfungsrecht bezüglich des Vorliegens der amtsrechtlichen Voraussetzungen.

Absatz 3 erklärt § 4 Absatz 1 und 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Brandenburg (Brandenburgisches Ministergesetz), soweit dieser Absatz Bezug auf § 4 Absatz 1 des Brandenburgischen Ministergesetzes nimmt, für entsprechend anwendbar. Insbesondere soll klargestellt werden,

dass für die Dauer des Amtsverhältnisses der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten ein bestehendes Verhältnis als Beamtin oder Beamter im Geltungsbereich des Beamtengesetzes für das Land Brandenburg (Landesbeamtengesetz) oder als Richterin oder Richter des Landes Brandenburg die aus dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Pflicht zur Verschwiegenheit und des Verbotes zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken ruhen. Weiter ist klargestellt, dass die vorstehenden Regelungen gleichermaßen gelten, wenn die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten vor Beginn des Amtsverhältnisses Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes ist. § 124 Absätze 2 und 3 des Beamtengesetzes für das Land Brandenburg (Landesbeamtengesetz) werden für entsprechend anwendbar bei der Beendigung des Amtsverhältnisses erklärt.

Zu § 14 (Amtszeitende)

Absatz 1 bestimmt die beiden Regelfälle für das Ende des Amtsverhältnisses der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten. Es endet mit Ablauf der Amtszeit oder Entbindung von den Aufgaben. Der Landtag kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass sich das Amtsverhältnis längstens bis zum Ablauf der Amtszeit verlängert, sofern die laufende Amtszeit der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten zum Zeitpunkt der Vollendung ihres oder seines siebenundsechzigsten Lebensjahres noch nicht beendet ist. Diese Regelung ermöglicht ein Ausfüllen der regulären Amtszeit von sechs Jahren auch bei Überschreitung der beamtenrechtlichen Altersgrenze.

Die Absätze 2 und 3 regeln die Verfahren der Beendigung der Tätigkeit der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit. Einerseits ist eine Abwahl der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages möglich. Andererseits kann die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten eigenständig und zu jedem Zeitpunkt ihrer oder seiner Amtszeit die vorzeitige Entbindung von den Aufgaben verlangen.

Die Aufgabenentbindung selbst wird gemäß Absatz 4 durch die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten durch Aushändigung entsprechender Urkunden vorgenommen. Ein materielles Prüfungsrecht steht ihr oder ihm nicht zu. Die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten ist nicht zur Weiterführung der Geschäfte bis zur Ernennung eines Nachfolgers verpflichtet oder berechtigt.

Zu § 15 (Dienstszitz, Personal, Haushalt)

Gemäß Absatz 1 hat die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten des Landtags den Sitz ebenda.

Absatz 2 regelt die Stellvertretung der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führt die Geschäfte, wenn die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten an der Ausübung des Amtes verhindert ist. Gemäß Absatz 2 Satz 3 soll entweder die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten, ihre oder seine Stellvertretung oder eine Person aus der Mitarbeiterschaft die Befähigung zum Richteramt i. S. v. § 5 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes haben.

Nach Absatz 3 erhält die oder der Beauftragte für Polizeiangelegenheiten die zur Aufgabenerfüllung notwendige Personal- und Sachausstattung. Die Regelung zur häuslicheren Veranschlagung der Personal- und Sachausstattung folgt aus der

fachlichen und organisatorischen Zuordnung der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten zum Landtag. Darüber hinaus wird die Zuständigkeit für die praktische Ausgestaltung der dienstorganisatorischen Rahmenbedingungen geregelt.

Absatz 4 regelt die Personalzuständigkeit für die Mitarbeitenden der oder des Polizei- und Bürgerbeauftragten. Dies betrifft Fragen der Personalauswahl, Personalveränderung, Dienstvorgesetzeneigenschaft und Weisungsgebundenheit.

Zu § 16 (Bezüge)

In § 16 werden die Amtsbezüge und die Versorgung der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten geregelt. Sie oder er erhält Amtsbezüge in Höhe der einer Beamtin oder einem Beamten der Besoldungsgruppe B 3 bei einer obersten Landesbehörde zustehenden Besoldung. In der Gesamtheit orientieren sich deren oder dessen Amtsbezüge und Versorgung an den Amtsbezügen und an der Versorgung der Ministerinnen und Minister. Aus diesem Grunde erfolgt die Verweisung auf die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Brandenburg (Brandenburgisches Ministergesetz).

Zu § 17 (Evaluation)

Die Einrichtung der Stelle einer oder eines Beauftragten für Polizeiangelegenheiten beim Landtag erfolgt mit diesem Gesetz erstmalig. Daher ist es sinnvoll und geboten, die Auswirkungen der Vorschriften nach diesem Gesetz bis spätestens 30. September 2025 zu evaluieren und im für Inneres zuständigen Ausschuss des Landtages zu erörtern. Die Evaluation nach etwa drei Jahren soll zum einen die institutionelle Arbeitsweise der oder des Beauftragten für Polizeiangelegenheiten und zum anderen die in § 1 intendierten Gesetzeszwecke beinhalten.

Zu § 18 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.